

Mügelner Anzeiger

Amtliches Mitteilungsblatt



der Stadt Mügeln mit den Ortsteilen Ablaß, Baderitz, Berntitz, Gaudlitz, Glossen, Grauschwitz, Kemmlitz, Lichteneichen, Lüttnitz, Mahris, Nebitzschen, Neubaderitz, Neusornzig, Niedergoseln, Ockritz, Oetzsch, Paschkowitz, Pommlitz, Poppitz, Querbitzsch, Remsa, Schleben, Schweta, Seelitz, Sornzig, Wetitz, Zävertitz, Zschannewitz

Freitag
21. September
2018
Nummer 18
Jahrgang 24

Impressum Mügelner Anzeiger · Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Mügeln und des Abwasserzweckverbandes „Oberes Döllnitztal“ erscheint in der Regel 14-tägig und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt · **Herausgeber** Stadtverwaltung Mügeln, Markt 1, 04769 Mügeln, Tel. (03 43 62) 41 00 · **Verantwortlich für den Inhalt mit Ausnahme des Anzeigenteiles** Bürgermeister Johannes Ecke · **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil, einschließlich Anzeigenannahme, Satz und Druck** Druckerei & Verlag Dober, Karl-Liebknecht-Straße 2, 04769 Mügeln, Tel. (03 43 62) 3 24 30, Fax 3 06 11, info@doberdruck.de

7. Mügelner Erntedankfest

am Sonntag, den 7. Oktober 2018

Programm:

- 10:00 Uhr Erntedankgottesdienst in der Stadtkirche St. Johannis
- 11:30 Uhr Aufziehen der Erntekrone auf dem Anger mit Schülern der Grundschule „Apfelbaum“ Schweta und Grußworten von Moll F. Kupfer, V. Winzler und Bürgermeister J. Ecke
- 12:30 Uhr Tanzgruppe der SG „Döllnitztal“ Mügeln
- 13:00 Uhr Dreschflügelgruppe Klötitz und historische Dreschmaschine
- 13:30 Uhr Kemmlitzer Blasmusikanten
- 15:15 Uhr Dreschflügelgruppe Klötitz
- 15:45 Uhr Konzert der Musikschule „Fröhlich“ Oschatz-Riesa
- 16:30 Uhr Auswertung „Bauerngold“ durch den Heimatverein „Mogelin“
- 17:00 Uhr Konzert des Döllnitztalchors in der Stadtkirche St. Johannis



Meine Bischofsstadt Mügeln e.V.

gemeinsam etwas für Mügeln tun



Ab 12:00 Uhr Buntes Markttreiben auf dem Mügelner Anger:

Schaudreschen; Ausstellung historischer Traktoren und Landtechnik;
Kreatives mit dem Heimatverein Glossen;
Bastelstraße mit der Ökostation Naundorf;
Verkaufsstände von Gewerbetreibenden, Landwirten und Gärtnern;
Kinderschminken, Glücksrad, Zuckerwatte;
Schausteller;
Minicooter von enviaM;
Gartenbahn der Modellbahnfreunde
Speis und Trank von deftig bis süß, von gegrielt bis geräuchert



Die Anfahrt ist mit der Döllnitzbahn möglich!

Wichtiges im Überblick

Stadtverwaltung Mügeln, Rathaus, Markt 1, 04769 Mügeln
E-Mail: Rathaus@stadtmuegeln.de · **Internet:** www.stadt-muegeln.de
 Telefon (03 43 62) 41 00 · Telefax (03 43 62) 4 10 46

	Stadtverwaltung
Montag	geschlossen
Dienstag	9–12 und 13–16.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen (Termine nach Vereinbarung)
Donnerstag	9–12 und 13–18 Uhr
Freitag	9–11.30 Uhr

Stadtbibliothek im Rathaus, Telefon 4 10 31 Neue Öffnungszeiten
 Di und Do 10.00–12.00 Uhr und 15.00–18.00 Uhr, Mo, Mi und Fr geschlossen
Heimatemuseum Sa und So 14.00–17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Bankverbindungen Stadtverwaltung Mügeln
Sparkasse Leipzig: IBAN: DE46 8605 5592 1520 0037 37
 BIC: WELADE8LXXX
VB Riesa: IBAN: DE09 8509 4984 0135 2116 05
 BIC: GENODEF1RIE
DKB Leipzig: IBAN: DE67 1203 0000 0001 3072 63
 BIC: BYLADEM1001
Gläubiger ID DE 92 ZZZ 00000 116168

Abwasserzweckverband „Oberes Döllnitztal“, Mügeln Landstraße 4, Glossen, Frau Röber: Telefon (03 43 62) 23 84 11, c.roeber@azvmuegeln.de, Frau Haubold: Telefon (03 43 62) 23 84 10, e.haubold@azvmuegeln.de, Herr Wache: Telefon (03 43 62) 23 84 12, th.wache@azvmuegeln.de, Fax: (03 43 62) 23 84 14, Mo geschlossen (Termine nach Vereinbarung), Di 9–12 und 14–16.30 Uhr, Mi geschlossen (Termine nach Vereinbarung), Do 9–12 und 14–18 Uhr, Fr 9–12 Uhr

Verwaltung städtischer Wohnungen HWV GmbH Döbeln
 Reparatur-Tel. (03 43 1) 65 11 **Sprechzeit Büro Mügeln:** Do 16–17.30 Uhr

Stadtbad 3 24 04 Sportplatz 3 22 02

Pfarramt und Friedhofsverwaltung Kirchspiel Mügeln
 im Kirchgemeindebüro Mügeln, Johanniskirchhof 5, Telefon 3 24 12
 Di 10.00–12.00 und 14.30–16.00 Uhr, Do 9.00–12.00 und 14.30–17.30 Uhr

Sprechzeiten der Krankenkassen:
KKH-Allianz Herr Klömich, Fr.-Mehring-Straße 15, Di 13–19 Uhr, KKH-Allianz-Briefkasten, www.kkh-allianz.de

Post-Agentur im Kinder- und Jugendmode-Geschäft Kerstin Unger, Dr.-Friedrichs-Straße 18: Mo–Fr 9.00–18.00 Uhr, Sa 9.00–11.30 Uhr

Bestattungen Regina Jacob: Dr.-Friedrichs-Straße 52, Mügeln, Tel. 3 25 16
Bestattungshaus Katscher: E.-Thälmann-Straße 13, Mügeln, Tel. 4 42 58
Heizung/Sanitär-Störungsdienst Wochenendbereitschaft der Ausbau Mügeln GmbH nur über Funktelefon (01 72) 3 74 41 66
Haustechnik Mügeln, A. Baumert über Funktelefon (01 75) 1 71 07 56
ENVIA Störungsmeldung Strom (kostenfrei): (0800) 2 30 50 70
Störungsmeldung Erdgas (kostenfrei): (0800) 2 20 09 22

MITGAS Störungsmeldung (kostenfrei): (0 800) 2 20 09 22 – 24 Stunden

OEWA Notfall-Telefon: (0 34 31) 65 57 00 – 24 Stunden

Elektro-Notdienst – Zentrale Service-Nummer (0 18 05) 23 24 22

BEREITSCHAFTSDIENSTE Vorwahl-Nummern für Oschatz 0 34 35, Dahlen/Calbitz 03 43 61, Wermisdorf 03 43 64, Mügeln 03 43 62

ÄRZTLICHER NOTFALLDIENST Praxisdienst an Wochenenden:
 Sonnabend 9–11 Uhr und 16–17 Uhr, Sonntag 10–11 Uhr und 16–17 Uhr
 Den **diensthabenden Arzt** bei der Rettungsleitstelle erfragen (siehe Kasten)
Ärztlicher Notdienst außerhalb der Praxisöffnungszeiten unter der bundeseinheitlichen und kostenfreien Nummer 116117 zu erreichen (www.116117info.de)

ZAHNÄRZTE Sa, So, feiertags 9–11 Uhr
22./23. 9. Praxis Dipl.-Stom. Christa Kozlowski, Clara-Zetkin-Str. 25, 04779 Wermisdorf, Tel.: 5 24 55
29./30. 9. Praxis Annekatrin Mehnert-Hönisch, Dornstr. 6, Oschatz, Tel.: 6 71 20
3. 10. Praxis Diana Neugebauer, Rudolf-Breitscheid-Str. 15, Oschatz, Tel.: 93 99 20
6./7. 10. Praxis Dr. med. Birgit Stroisch, Bahnhofstr. 7E, Oschatz, Tel.: 62 49 47

APOTHEKEN – Der Notdienst beginnt um 8.00 Uhr und endet am darauffolgenden Tag um 8.00 Uhr
22. 9., 28. 9., 4. 10., 10. 10. Apotheke am Marktkauf Oschatz, Tel. 9 02 80
23. 9., 29. 9., 5. 10., 11. 10. Schwanen-Apotheke Wermisdorf, Tel. 5 22 29
24. 9., 30. 9., 6. 10., 12. 10. Apotheke Oschatz West, Telefon 9 87 89 60
25. 9., 15. 10., 21. 10., 27. 10. Löwen-Apotheke Dahlen, Telefon 5 00 15
26. 9., 2. 10., 22. 10., 28. 10. Apotheke am Altmarkt Oschatz, Tel. 93 23 90
27. 9., 3. 10., 9. 10., 29. 10. Markt-Apotheke Mügeln, Telefon 3 24 46
1. 10., 7. 10., 13. 10., 19. 10. Linden-Apotheke Oschatz, Telefon 9 88 66 20
8. 10., 14. 10., 20. 10., 26. 10. Löwen-Apotheke Oschatz, Telefon 92 02 30
Alle Angaben ohne Gewähr!

Polizeiposten Mügeln
Rathaus Mügeln, 1. OG, Zimmer 20
Sprechzeiten:
Dienstag 10.00–14.00 Uhr,
Donnerstag 13.00–18.00 Uhr
Telefon: (03 43 62) 4 10-24

Polizeirevier Oschatz 0 34 35/ 65 00
Polizei-Notruf 110
Rettungsdienst und Feuerwehr 112
Notarzt (Rettungsleitstelle) 03 41/ 5 50 04 40 00

Bekanntmachungen

Öffentliche Zustellung

Für Nora-Gilon-Hoff, wohnhaft Schoenmattstraße 17 in 4054 Basel – Schweiz, liegt im Rathaus Mügeln, Markt 1, 04769 Mügeln – Zimmer 16 – folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Buzei: 5.0100.302295.0.9 Grundsteuerbescheid
 Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle
 Dienstag 9.00–12.00 Uhr und 13.00–16.30 Uhr
 Donnerstag 9.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
 Freitag 9.00–11.30 Uhr
 in Empfang genommen werden.

Mügeln, den 21. 9. 2018

Im Auftrag

Knepel, Amtsleiterin für Finanzen

Stadtverwaltung Mügeln

Mügeln, 21. 9. 2018

Bekanntmachung

Zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates zu Mügeln am **Donnerstag, dem 27. 9. 2018 um 19.00 Uhr** lade ich recht herzlich in den Bürger- und Ratssaal Mügeln ein.

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung, Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 16. 8. 2018
2. Bekanntgaben, allgemeine Informationen
3. Einwohnerfragestunde
4. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Beleuchtung des Nordparkplatz Geoportal Bahnhof Mügeln
5. Beratung und Beschlussfassung über das Sanierungskonzept Rudolf-Breitscheid-Str. 1

- 6. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
- 7. Vorstellung der geplanten Ausstellung im Geoportal Bahnhof Mügeln
- 8. Anfragen der Stadträte

B. Nicht öffentlicher Teil

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Johannes Ecke
Bürgermeister

Korrektur – Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Stadt Mügeln für das Jahr 2017

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
erforderliche Personalkosten	788,90	382,85	206,74
erforderliche Sachkosten	167,13	81,11	43,80
erforderliche Betriebskosten	956,03	463,96	250,54

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten. (z. B. 6-h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 h)

1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Landeszuschuss	177,78	177,78	118,52
Elternbeitrag (ungekürzt)	189,50	114,00	66,50
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger, Ergänzungspauschale Bund*)	588,75	172,18	65,52

1.3. Aufwendungen für Abschreibung, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in €
Abschreibungen	0
Zinsen	0
Miete	0
Gesamt	0

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Gesamtaufwendungen je Platz und Monat	0	0	0

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

2.1. laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h in €
Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) und Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)	0
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)	0
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Altersversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)	0
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)	0
= laufende Geldleistung	0
freiwillige Angabe: weitere Kosten für die Kindertagespflege (z. B. für Ersatzbetreuung, Ersatzbeschaffung, Fortbildung, Fachberatung)	0
= Kosten Kindertagespflege insgesamt	0

2.2. Deckung der laufenden Geldleistung – bzw. – sofern relevant der Kosten Kindertagespflege insgesamt – je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h in €
Landeszuschuss	0
Elternbeitrag (ungekürzt)	0
Gemeinde (inkl. Ergänzungspauschale Bund*)	0

* Ergänzungspauschale nach Artikel 6 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft vom 16. Dezember 2015 im Umfang von 5,99 Euro monatlich je 9-h-Kind und 3,99 Euro je 6-h-Kind.

Wichtiger Hinweis:

Wir weisen unsere ansässigen Firmen darauf hin, dass momentan die Firma Meudt Media UG versucht Werbekunden für eine Bürgerbroschüre zu gewinnen. Diese Firma ist nicht von der Stadt Mügeln beauftragt. Nehmen Sie Ihr Recht wahr, sich vor Vertragsunterzeichnung ausgiebig im Internet zu informieren!

Altersjubilare September 2018



Die Stadt Mügeln gratuliert all ihren Jubilaren ganz herzlich zum Geburtstag und wünscht alles Gute, vor allem Gesundheit

- | | | | |
|---------------------|--------|--------|----------|
| Müller, Konrad | Mügeln | 26. 9. | 75 Jahre |
| Schablowsky, Jürgen | Mügeln | 26. 9. | 70 Jahre |
| Kaiser, Anneliese | Mügeln | 27. 9. | 75 Jahre |
| Ebert, Jutta | Mügeln | 27. 9. | 70 Jahre |
| Leutner, Hans | Mügeln | 28. 9. | 80 Jahre |

Sommer, Bernhard	Mügeln	29. 9.	70 Jahre
Böhme, Hartmut	Mügeln	30. 9.	70 Jahre
Schilling, Uwe	Mügeln	6. 10.	70 Jahre

Nachruf

Die Freiwillige Feuerwehr Mügeln nimmt Abschied
von ihrem Kameraden

Oberlöschmeister Hans Woitag

Hans unterstützte unsere Wehr seit 1964.
32 Jahre setzte er sich bei Diensten und Einsätzen
für die Stadt Mügeln ein. Auch nach seiner aktiven Zeit
half er, das Traditionskabinett aufzubauen und
zu erhalten.

Wir trauern mit seiner Familie um einen
lieben Menschen und ein geschätztes Ehrenmitglied,
den wir in dankbarer Erinnerung behalten.

Die Kameradinnen und Kameraden
der Freiwilligen Feuerwehr Mügeln
sowie der Bürgermeister der Stadt Mügeln
im Namen des Stadtrates und der Verwaltung

Heimatpflege und Brauchtum

Zwei „technische Denkmale“ zur Kaolingewinnung im Kemmlitzer Revier

Der Abbau von Kaolin im Gebiet um Kemmlitz hat inzwischen eine lange Tradition. Der erste urkundlich dokumentierte Kaolinabbau in der Region erfolgte 1780 östlich von Pommlitz für die 1770 gegründete Fayence- und Steingutmanufaktur zu Hubertusburg, die allerdings nur bis 1848 existierte.

Der Beginn des Kaolinabbaues im Kemmlitzer Revier liegt somit fast 240 Jahre zurück. Im Jahre 1840 eröffnete die Königliche Porzellanmanufaktur zu Meißen eine Kaolingrube im Fichtegraben bei Neusornzig und förderte jährlich um die 300 t Rohkaolin. Schon 1826 waren die Kaolinvorkommen um Kemmlitz entdeckt und seitdem ebenfalls durch die Steingutmanufaktur in Hubertusburg genutzt worden. Die hier nur kurz erwähnten Fakten stellen praktisch eine erste Etappe der Kaolingewinnung um Kemmlitz dar. Ein später, in den sogenannten „Gründerjahren“ einsetzender Kaolinabbau, der vor allem durch die Gutsbesitzer Wilhelm Riedel und Ferdinand Max Wolf in Kemmlitz in den Jahren 1883 und 1885 begann, hatte schon industriellen Charakter, war mit dem Abbau größerer Mengen und zeitnah mit der Errichtung von zunächst einfachen Schlämmereien zur Aufbereitung von Rohkaolin verbunden. Dieser Beginn einer intensiveren Kaolingewinnung setzte vor 135 Jahren ein und hat sich inzwischen zu einem lokal bedeutsamen Wirtschaftszweig mit modernster Technologie und Technik entwickelt. Gewinnungs- und Fördertechnologien haben sich in den vergangenen Jahrzehnten stark verändert. Zwei typische größere Geräte aus der zurückliegenden Zeit haben die Kemmlitzer Kaolinwerke vor der Verschrottung bewahrt und gewissermaßen als „technische Denkmale“ auf ihrem Betriebsgelände in Kemmlitz und Gröppendorf ausgestellt (Abb. 2 und 4).

Im folgenden sollen in einem kurzen Überblick wesentliche Fakten zur Entwicklung der Gewinnungs- und Fördertechnik im Kaolinbergbau seit 1883 bis zur Gegenwart dargestellt werden. In den ersten 45 Jahren der Kaolingewinnung erfolgte nur unter-tägiger Abbau, wenn man von zwei Versuchen zur Tagebaugewinnung absieht, die aber bald wieder eingestellt wurden. Vortrieb der Strecken und Abbau des Kaolins geschah im Tiefbau ausschließlich durch Handarbeit,

d. h. mit Hacke und Schaufel (siehe Abb. 1), der Abtransport des Rohstoffes von der Abbaustelle zu einem Silo mit einem von Hand geschobenen Hunt. Das war eine körperlich schwere und auch gefährliche Arbeit, indem Material aus der Firste nachbrechen konnte. Arbeiterleichterung brachte das erst 1953 eingeführte Auflockerungsschießen.



Hauer im Abbau

Abb. 1 Kaolinabbau unter Tage

Eine wesentliche Veränderung der Abbautechnologie setzte 1928 mit dem Aufschluss des ersten Tagebaues der Fa. Erbslöh auf Flur Börtewitz ein. Damit bestand erstmals die Möglichkeit durch Einsatz von Baggern den Abbau zu rationalisieren. Der Effekt bestand sowohl in einer höheren Förderleistung als auch in einer besseren Homogenisierung des geförderten Rohkaolins. Eingesetzt wurden vor allem Eimerkettenbagger, an deren Gliederkette etwa 20 mit Schneidzähnen bestückte „Eimer“ mit je 35 oder 60 Litern Inhalt befestigt waren, die den Rohstoff aus dem Anstehenden lösten. Der Kaolinabbau erfolgte blockweise, die schienengebundenen Bagger mit ihrem relativ geringen Abstand zwischen Gewinnungsböschung und Gleis bedingten allerdings in zeitlich kurzen Abständen eine Verlegung der Gleisanlagen in Abbaurichtung. Besonders im Winter und Frühjahr war durch Frost und Schlamm das von Hand durchzuführende Gleisrücken mit großen Schwierigkeiten verbunden. Mit Aufschluss weiterer Tagebaue ab der 1950er Jahre (Frieden, Glückauf, später Gröppendorf) wurden in den meisten Schnitten Eimerkettenbagger eingesetzt, die sowohl im Abraum als auch im Kaolin arbeiteten. Die Haupteinsatzzeit der EB lag vor allem in den 1950er bis 1990er Jahren. Sie wurden dann sukzessive von Universalbaggern (UB 80) und besonders Schaufelradbaggern vom Typ SRs 130 abgelöst. Durch eine größere Beweglichkeit dieser Geräte infolge der Raupenfahrwerke kann eine bessere selektive Gewinnung der in den einzelnen Schnitten anstehenden Kaolinqualitäten erfolgen.

Die Kemmlitzer Kaolinwerke stellen im Eingangsbereich ihrer PA Gröppendorf einen Eimerkettenbagger vom Typ EB 60 aus (siehe Abb. 2), der 1981 im VEB Fördertechnik Wurzen gebaut wurde und bis 1996 im Kaolinabbau im Tagebau Gröppendorf in Betrieb war. Mit 60 Liter Eimerinhalt lag seine Stundenleistung bei 100 Tonnen Rohkaolin. Der Austrag des gewonnenen Rohkaolins erfolgte über einen Schütttrichter auf ein Förderband. Auch die Fördertechnologie im Kaolinbergbau veränderte sich stark. Wie schon erwähnt, erfolgte in den ersten Jahrzehnten der Kaolinabbau abschließend unter Tage. So ließ Riedel auf seinem Grundstück westlich von Kemmlitz einen Schacht teufen, über den gefördert wurde. Der



Abb. 2 Eimerkettenbagger EB 60 Gröppendorf

Rohkaolins wurde mit Pferdegespannen zum Bahnhof Oschatz transportiert, hier auf die Bahn verladen und zum Versand gebracht. Ab 1886 mit Pferdekraft auch zu seinem Gutsgebäude in Kemmlitz, wo das Material geschlämmt wurde. Diese anfängliche Transportart zwischen Schacht und Schlammerei mit Gespannen wurde 1903 durch Fertigstellung eines Förderstollens von der 3. Sohle seiner Grube, dem späteren Tiefbau Glückauf, zur Schlammerei in Kemmlitz abgelöst (siehe Abb. 3). Zugmittel der Grubenbahn war eine mit Benzol betriebene Lok.

Ähnlich verfuhr Wolf, der den unter seinen Feldern liegenden Teil der gleichen Lagerstätte 1885 durch einen in den Berg getriebenen Stollen erschloss. Von hier wurde der Rohkaolin mit einer Feldbahn (600 mm Spurweite, 1,3 km Streckenlänge) zu seiner im „Oberdorf“ von Kemmlitz liegenden Schlammerei transportiert. Da das



Abb. 3 Alter Förderstollen aus dem Tiefbau

Streckenprofil Gefälle und Steigungen umfasst, rollte der Zug im Gefälleteil, mit einer Schraubenbremse abgebremst, bergab. Die Steigung bis zu Wolfs Schlammerei wurde mit Hilfe eines vorgespannten Pferdes überwunden. Bereits 1906 wurde die Strecke mittels Oberleitung elektrifiziert.

Diese Anfang des 20. Jahrhunderts eingeführten Verbesserungen der Transporttechnologien in beiden Kemmlitzer Werken trugen wesentlich zur Leistungssteigerung der Unternehmen bei. Die

Züge, von Lokomotiven mit Diesel- oder Elektroantrieb gezogen bestanden aus Muldenkipploren, anfangs mit 0,75 m³ Inhalt, später wurden solche mit 1,5 m³ Volumen eingesetzt. Abhängig von den örtlichen Bedingungen wie Streckenprofil, Zugkraft der Loks u.a. wurden 3 bis 10 Muldenkipploren zu einem Zug zusammengestellt. Gleisgebundener Transport mit Feldbahn war eingesetzt sowohl in der Kaolinförderung als auch im Abraumbetrieb zur Freilegung der Lagerstätten, auch Aufbereitungsrückstände (Absande) wurden auf diese Art zu den Halden transportiert.

Beginnend ab der 1960er Jahre wurde in den Tagebauen des Betriebes der gleisgebundene Transport mit Feldbahn weitgehend abgelöst und durch Aufbau von Gurtband-Förderanlagen ersetzt.

Die vor der Verwaltung der KKW ausgestellte E-Lok dokumentiert praktisch die über viele Jahrzehnte übliche Fördertechnik für Rohkaolin zwischen Abbauort und Schlammerei. Die in Abb. 4 dargestellte Fahrdracht-Lok vom VEB Inducal Göllingen, Baujahr 1965 war zwischen 1978 und 1992 für den Rohkaolintransport zwischen dem Tagebau Glückauf Querbitzsch und der Aufbereitung Werk IV eingesetzt.

Kaoline aus dem Kemmlitzer Revier werden auf Grund ihrer Eigenschaften für viele feinkeramische Erzeugnisse wie Geschirrporzellan, Elektro- und Sanitärkeramik, Fliesen u. a. eingesetzt, ohne die unser heutiges Leben kaum noch vorstellbar wäre. Die beiden in Kemmlitz und Gröppendorf ausgestellten Geräte belegen Industriegeschichte der Region, erinnern aber gleichzeitig auch an die erfolgreiche und überwiegend schwere Arbeit von Generationen Kemmlitzer Bergleute.

G. Schwerdtner

Fotos:

- Abb. 1 Archiv Kemmlitzer Kaolinwerke
- Abb. 3 Federzeichnung E. Würzner 1927
- Abb. 2 und 4 G. Schwerdtner 2018



Abb. 4 Oberleitungs-Lok der Feldbahn

Aus dem Vereinsleben

Freude + Gestalten

Alle, die Spaß an Handarbeiten und Geselligkeit haben, sind herzlich eingeladen. Wir treffen uns *freitags aller 14 Tage* im Heimatmuseum Mügeln, Schulplatz 4. Kontakt über Sabine Dittmann 034362 / 3 11 82. Nächster Termin: 28.9.2018, 17 Uhr.

Bürger- & Heimatverein Altmügel/Crellenhain e.V.



8. Drachenfest

30. September 2018

ab 14.00 Uhr

auf unserem Vereinsgelände

Schätzwettbewerb

Prämierung des höchsten, schönsten und kreativsten Drachen
Kindertombola



Für das leibliche Wohl ist gesorgt!

Die Rutenhalter Ablaß laden ein!

Zum Fischerfest am 22.09. 2018

Am Dorfteich Ablaß ab 10Uhr

- Frühschoppen
- Räucherforelle
- Fischbrötchen
- Fischsuppe
- leckeres vom Grill und Fritten



ab 13Uhr Angeln für alle Kinder
 Hüpfburg und Bootsfahrt für jedermann
 Gute Unterhaltung im Festzelt wünschen
 Die „Rutenhalter“ Ablaß e.V.
 ... wir heben die Fische aus den Angeln



Abfischen am Klosterteich

Am 6. Oktober 2018

findet am **Sornziger Klosterteich** das alljährliche Abfischen statt.

Ab 12.00 Uhr

halten wir wieder tolle Leckereien bereit:



- Frisch gefischter Karpfen
- Fischbrötchen
- Heiße Fischsuppe
- Frisch geräucherte Forelle
- Kaffee und Kuchen
- viele andere Leckereien...

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!



**Unser Spielplatz am Anger wird eröffnet
 5.10.2018 - 14:30 Uhr**



Der Hort „Angerkids“ und die fleißigen Eltern laden zum Kuchenbasar und Kaffee ein.

Meine Bischofsstadt Mügeln e.V.
... verbindet die Mügeln mit den Müglitzern...

7. Mügeln Erntedankfest

am Sonntag, den 7. Oktober 2018

Programm:

- 11:00 Uhr Anlaufkonzert in der Stadtkirche St. Johannes
- 11:30 Uhr Aufbruch der Entschlossenen auf den Anger mit Erntedank der Grundschule „Angehören“ Schula und Grundschule von Mühl A Kupfer, K. Wölke und Bürgermeister J. Grotz
- 12:00 Uhr Versammlung der DJ „Döllnitztal“ Mügeln
- 12:30 Uhr Brauereiführung KÖNIG und Raststätte Dreiflügelwälder
- 13:00 Uhr Kleinfelder Blasmusikanten
- 13:00 Uhr Brauereiführung KÖNIG
- 13:45 Uhr Konzert der Musikschule „KÖNIG“ Ockfals-Riesa
- 14:00 Uhr Ausspielung „Bauernfest“ durch den Musikverein „Mügeln“
- 17:00 Uhr Konzert des Döllnitztalchores in der Stadtkirche St. Johannes



Ab 12:00 Uhr Sonntag Marktfraktion auf dem Mügeln Anger:

- Erdbeerweine, Apfelsaft, Bier, Wein, Trüffel und Landbraten
- Kreative mit dem Haupterzeugnis Gläser
- Backwaren mit der Ökologischen Kasse
- Verkaufsstände von Grundschulkindern, Landwirten und Gründern
- Musikinstrumente, Gitarren, Ziehharmonika, Ziehharmonika
- Musiknoten von reiner
- Gartenscheibe der Metallhandwerker
- Kunst und Hand von der die die sind, von der die die sind

Die Anzahl ist auf der Döllnitzstraße vergrößert

Herbstfest 2018
Sachsenclub Kemmlitz e.V.
Samstag, den 27.10.2018
ab 18:00 Uhr
 Hammel am Spieß
 "Leckerer vom Grill"
 LAGERFEUER
 Für das leibliche Wohl ist wie immer bestens gesorgt.
 Die Teilnahme ist abgeregelt für ca. 30 Personen. Eine Barzahlung ist möglich. Bei Vorbestellung: Sachsenclub Kemmlitz e.V. am Zentralkontor 7, Mügeln/Mogeln

Wanderung durch die Bergbaufolgelandschaft um Kemmlitz

Der Mügelner Heimatverein Mogelin und der Stadtmarketingverein „Meine Bischofsstadt Mügeln“ e.V. laden für den 23. 9. 2018 zu einer Wanderung durch die Bergbaufolgelandschaft um Kemmlitz ein. Treffpunkt ist der Bahnhof Mügeln. Von dort aus geht es mit der Döllnitzbahn 8.30 Uhr nach Kemmlitz. Gewandert wird über den Wachberg, Glossen und Schleben nach Mügeln zurück. Die Streckenlänge beträgt ca. 10 km, eine Rast mit Imbiss- und Getränkeversorgung ist vorgesehen.

Treffpunkt: 8.15 Uhr, Bahnhof Mügeln

Streckenlänge: 10 km

Die Teilnahmegebühr – einschließlich Bahnfahrt – beträgt 3,00 €.

Rückfragen per E-Mail an: guenter.schwerdtner@gmx.de

Copyright Foto: S. Pfeil



Tagebaurestgewässer, ehemals Tagebau Frieden Kemmlitz.

Liebe Senioren und Gäste,

unsere nächste Fahrt hat das Thema „Neu erkundet in unserer schönen Heimat“. Die Reise führt uns am Dienstag, dem 30. 10. 2018 in die Dahleener Heide und nach Wermisdorf.

Als erstes ist ein Stopp am Liebschützberg, an der Windmühle. Danach geht es über Zeuckritz–Reudnitz–Schmannewitz–Frauenwalde nach Ochsenaal.

Gemeinsames Mittagessen im Gasthof Fröhlich. Weiterfahrt nach Wermisdorf – Besuch der Chocolaterie Pretzsch mit kleiner Führung und Gelegenheit zur Herstellung einer eigenen Schokoladade. Anschließend gemeinsames Kaffeetrinken.

Rückfahrt-Ankunft gegen 17.00 Uhr.

Preis für Mitglieder: 44 €

Preis für Nichtmitglieder: 46 €

Anmeldungen immer mittwochs ab 14.00 Uhr im Seniorenstübl oder telefonisch bei Frau Bartels: 03 43 62/3 11 44.

Viel Spaß.

Ihr Vorstand

Spielplan Fußball

I. Herrenmannschaft

Sonntag, 23. 9. 2018, 15.00 Uhr

TSV 1862 Schildau gegen SV Mügeln-Ablaß 09

Ort: Sportplatz Schildau

Sonnabend, 6. 10. 2018, 15.00 Uhr

SC Hartenfels Torgau gegen SV Mügeln-Ablaß 09

Ort: Hartenfelsstadion Torgau



Spielbericht zum Spiel FSV Blau-Weiß Wermisdorf : SV Mügeln Ablaß 09 am 1. 9. 2018

Derbysieg geht ins Obstland

Nach dem starken Auftritt im Auftaktspiel gegen Süptitz wollten die Obstländer den Schwung direkt mit ins Derby nehmen und mit aggressivem Pressing den Gegner unter Druck setzen und zu Fehlern zwingen. Ein Beispiel dafür, die 3. Minute in der es schon 1:0 für den Gast hieß. Die Gäste eroberten einen Ball im Mittelfeld, spielten schnell und überfallartig nach vorne, Schindler ließ noch einen Gegenspieler aussteigen und spielte den Ball in die Schnittstelle auf den startenden Erdmann der zum 1:0 für die Gäste einschob. Es entwickelte sich ein ausgeglichenes Spiel, die Hausherren mit etwas mehr Ballbesitz, aber mit keinen wirklich zwingenden Chancen. Die Gäste wiederum mit den besseren Chancen, Paul Erdmann allein hätte das Ergebnis erhöhen können, einmal scheiterte er an Schönitz, das andere Mal setzte er die Kugel knapp über das Tor. Das Spiel wurde nun etwas ruppiger und harte Fouls bestimmten das Spiel mit. So kam es zu einem Knackpunkt im Spiel, der Wermisdorfer Münch foulte zweimal gelbwürdig und wurde nach 33 Minuten mit Gelb-Rot zum Duschen geschickt, für die Hausherren zu diesem Zeitpunkt bitter, aber Alles in Allem keine falsche Entscheidung des Schiedsrichters. So ging es mit einer Gästeführung in die Halbzeitpause.

Nach dem Seitenwechsel versuchten die Wermisdorfer anzurennen, fanden aber keine Lücke in der Mügelner Hintermannschaft. Böttcher, der Dreh- und Angelpunkt des Wermisdorfer Spiels, wurde von der Mügelner Hintermannschaft um Müller und Naumann fast komplett aus dem Spiel genommen. Nach vorn waren die Mügelner auch weiterhin gefährlich, immer wieder eroberten sie durch frühes Stören die Bälle und schickten die schnellen Schindler, Erdmann und Ziegler auf die Reise, lediglich das zweite Tor wollte nicht fallen. Anders dann in der 63. Minute. Erdmann konnte über rechts freigespielt werden und sah in der Mitte den mitlaufenden Schindler, der ließ im Strafraum noch einen Gegenspieler aussteigen und netzte zum 2:0 für die Gäste. Die Hausherren versuchten es nun mit weiten Bällen in die Sturmspitze oder nach Standards gefährlich zu sein. Die Gästeabwehr aber weiterhin sattelfest und Schüt-

ze im Gehäuse gewohnt sicher. Der SVMA versäumte aber die endgültige Vorentscheidung, scheiterte entweder am starken Schönitz im Heimtor oder setzten die Kugel neben das Tor. So war es spannend bis zum Ende und die Gäste machten es am Ende noch spannender als es nötig war, als Körner zum 1:2 Anschlusstreffer traf. Auf der linken Mügelner Abwehrseite tankten sich die Hausherrn nochmal zur Grundlinie durch und Körner in der Mitte war der glückliche Abnehmer. Die Gäste ließen sich jedoch nicht aus der Ruhe bringen und hatten sogar noch die Chance auf das 3:1, als Erdmann auf und davon war und im Strafraum nur per Foul zu stoppen war, der Schiedsrichter bewertete dies aber als Ball gespielt, was mehr als fragwürdig war. Dies tat aber nichts mehr zur Sache, da kurz darauf Schluss war. In einem umkämpften, aber dennoch spielerisch guten Derby, gingen die Gäste daher als durchaus verdienter Sieger vom Platz und holen den zweiten 3er im zweiten Spiel.

Große Freude für die C-Junioren des SV Mügeln-Ablaß 09 oder besser gesagt, die Jungs und Mädels der Spielgemeinschaft Ostrau/Mügeln/Zschaitz

Anett Jäger, Inhaberin von Immobilien Jäger, spendierte der C-Jugend der Spielgemeinschaft einen kompletten Trikotsatz für die neue Saison. Für den passenden Aufdruck wurde Markus Schley von Schleichwerbung ins Boot geholt. Auch dafür nochmal ein herzliches Dankeschön. Das i-Tüpfelchen lieferte nochmals Frau Jäger, welche es sich nicht nehmen ließ, noch 20 Trainingsbälle draufzulegen.

Das Equipment stimmt, die Motivation auch, wir wünschen alle viel Erfolg!



Foto: Dirk Runge

Abwasserzweckverband Oberes Döllnitztal

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Döllnitztal“ (Allgemeine Abwassersatzung-AbwSAT)

Aufgrund von § 56 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Neufassung des Art. 1 Gesetz zur Neuordnung des Wasserrechts vom 31. 7. 2009 (BGBl. I, Seite 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 (BGBl. I, Seite 27 [71]) i. V. m. mit § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Neufassung vom 12. 7. 2013 (SächsGVBl. Seite 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 7. 2016 (SächsGVBl. Seite 287); der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. 3. 2018 (SächsGVBl. Seite 63 ff.); der §§ 48, 47 i. V. m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. 3. 2014 (SächsGVBl. Seite 196), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13. 12. 2017 (SächsGVBl. Seite 626 [633 f.]) und der §§ 2, 9 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. 3. 2018 (SächsGVBl. Seite 117 ff.) hat die Ver-

bandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Döllnitztal“ am 3. 9. 2018 folgende Satzung beschlossen:

1. Teil – Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband „Oberes Döllnitztal“ (im Folgenden: Zweckverband) betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers in folgenden anlagenbezogenen Einrichtungen
 - die Einrichtung 1 mit den Grundstücken im Einzugsgebiet der zentralen öffentlichen Kläranlage Mügeln, Wermsdorf und Ablaß;
 - die Einrichtung 2 mit den Grundstücken im Einzugsgebiet der öffentlichen Ortskläranlagen in den Ortsteilen Neusornzig, Kemmlitz und Sornzig der Stadt Mügeln sowie in den Ortsteilen Liptitz und Wadewitz der Gemeinde Wermsdorf sowie
 - die Einrichtung 3 für die sonstige, nicht in Einrichtung 1 oder 2 erfolgende Entsorgung von Abwasser, insbesondere das Entnehmen und den Transport des Abwassers aus privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) sowie dessen Reinigung in den öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen des Zweckverbandes.
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
 - über eine private Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt
 - oder
 - in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird
 - oder
 - zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.
- (4) Der Zweckverband ermächtigt die OEWA Wasser und Abwasser GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Bahnhofstraße 42, 04720 Döbeln, im Namen des Zweckverbandes in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der Vollstreckung Verwaltungsakte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. V. m. § 118 der Abgabenordnung (AO) zu erlassen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentlichen Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Zweckverbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Abwasserbehandlungsanlagen (z. B. Klärwerke, Kleinkläranlagen) sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).
- (3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen,

die der Sammlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

- (4) Grundstücke, für die weder eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit noch ein tatsächlicher leitungsgebundener Anschluss über öffentliche Kanäle an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage besteht und deren Abwasser in einer privaten Kleinkläranlage behandelt oder in einer privaten abflusslosen Grube gesammelt und jeweils abgefahren wird, gelten als dezentral entsorgt im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsKAG. Die nicht unter Satz 1 fallenden Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

2. Teil – Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Zweckverband im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete dem Zweckverband oder dem von ihm beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.
- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der Zweckverband verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der Zweckverband den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabfuhr oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffstoffe),
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser),
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
 6. der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen, Dampfkesseln und Überleitungen von Heizungsanlagen,
 7. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung in den öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen nicht gewährleistet ist,
 8. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
 9. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwert für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen,
 10. Abwasser aus mobilen Toiletten mit Sanitärzusätzen (Chemietoiletten).
 11. Drainagewasser
- (3) Der Zweckverband kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Der Zweckverband kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme

im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

- (5) § 50 Abs. 3 bis 6 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7

Einleitungsbeschränkungen

- (1) Der Zweckverband kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Abwässer, die an der Stelle der Einleitung in die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage folgende Schwellenwerte bezogen auf die spezifischen häuslichen Abwässer überschreiten:
 - absetzbare Stoffe 2,0 ml/l (nach 0,5 h Absetzzeit)
 - abfiltrierbare Stoffe 300 mg/l
 - Tenside 10mg/l
 - Chloride 500 mg/l
 - Sulfate 400 mg/l
 - Kohlenwasserstoffe 10 mg/l
 - Absorbierbare org. Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l
 - Tierische oder pflanzliche Fette (lipophile Stoffe) 100 mg/l
 - CSB 1000 mg/l
 - Phosphor ges. 20 mg/l
 - Eisen 5 mg/l
 - Kupfer 1 mg/l
 - Zink 2 mg/l
 - Nichtoxidierte Stickstoffverbindungen (TKN) 90 mg/l
 - pH-Wert 6,5 bis 8,5
 - Temperatur 35 Grad Celsius
 dürfen nur nach besonderer Genehmigung durch den Verband eingeleitet werden.
- (3) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist.
- (4) Für vorhandene Einleitungen kann der Zweckverband die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den vom Zweckverband festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann der Zweckverband ihn von der Einleitung ausschließen.
- (5) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes.

§ 8

Eigenkontrolle und Wartung

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fach-

betrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

- (3) Der Zweckverband kann-soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt-in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

§ 9

Abwasseruntersuchungen

- (1) Der Zweckverband kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
 1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift der §§ 93 WHG, 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

3. Teil – Anschlusskanäle und private Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11

Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von dem Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von dem Zweckverband bestimmt.
- (3) Der Zweckverband stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal. Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Satzes 2.
- (4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung

des Anschlusskanals) kann der Zweckverband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

- (5) In der Einrichtung 1 sind die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) durch den Abwasserbeitrag nach § 15 Abwasserbeitragssatzung (AbWBS) abgegolten. In der Einrichtung 2 sind die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) gemäß den allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Zweckverbandes für Schmutzwasser für die Einrichtung 2 (AEB-SW) zu tragen.

§ 12

Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

- (1) Der Zweckverband kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. In der Einrichtung 1 gelten als weitere Anschlusskanäle auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 AbWBS) neu gebildet werden.
- (2) In Einrichtung 1 und 3 trägt den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle sowie den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Anschlusskanäle derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten zu sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen. In der Einrichtung 2 wird der Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Anschlusskanäle gemäß den allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Zweckverbandes für Abwasser für die Einrichtung 2 erhoben.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 13

Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes bedürfen:
1. Die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
 2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.
- Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufen oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei dem Zweckverband einzuholen.

§ 14

Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein

anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Der Zweckverband ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem Zweckverband vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem Zweckverband herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der Zweckverband auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.
- (6) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann der Zweckverband den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Der Zweckverband kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.
- (7) Stillgelegte private Kleinkläranlagen und private abflusslose Gruben (§ 19 Abs. 9) sind nach Entleerung und Reinigung mit geeignetem Material zu verfüllen oder zu Reinigungsschächten umzubauen oder zu beseitigen. Der Umbau zu Speichern für die Sammlung von Niederschlagswasser kann vom Zweckverband auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zugelassen werden. Dem Antrag sind Nachweise der vollständigen Entleerung und ordnungsgemäßen Reinigung beizufügen.

§ 16

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen

- Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem Zweckverband schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Der Zweckverband kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
 - (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
 - (4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit Abwasserreinigung durch eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
 - (5) § 14 gilt entsprechend.

§ 17

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 18

Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage und nicht vom Verband zu vertretende Änderungen an einer solchen dürfen in der Regel erst nach Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Dasselbe gilt für wieder in Betrieb genommene Anlagen. Der Abnahmetermin wird dem Grundstückseigentümer oder dem sonst nach § 3 Abs. 1 Verantwortlichen vom Verband rechtzeitig bekannt gegeben. Die Feststellungen im Abnahmetermin werden vom AZV oder seinen Beauftragten protokolliert. Die Abnahme befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Absatz 1 S. 3 u. 4 gilt entsprechend. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden bei der Abnahme oder Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1

Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen und erneut abnehmen zu lassen. Bis zur endgültigen mangelfreien Abnahme gelten Genehmigungen nur als vorläufig erteilt i. S. d. § 13 Abs. 1 S. 2.

- (4) Der Grundstückseigentümer oder sonst nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete trägt die Kosten der Überprüfung seiner Grundstücksentwässerungsanlage, soweit die Prüfung von ihm veranlasst oder schuldhaft zu vertreten ist. Die erstmalige Abnahme nach Absatz 1 ist unentgeltlich. Dies gilt nicht im Fall des § 15 Abs. 6. Ist eine Abnahme oder Prüfung nach Absatz 2 nicht möglich, z. B. aufgrund festgestellter Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage oder aus anderen Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, so erstatten der Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten dem AZV auch die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten. Die Kosten werden vom AZV nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Die nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten haften dem Verband als Gesamtschuldner.

§ 19

Private Kleinkläranlagen und private abflusslose Gruben

- (1) Die Entsorgung des Schlammes aus privaten Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen privaten Anlagen und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf.
- (2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem von dem Zweckverband für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Der Zweckverband oder der Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt, die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.
- (3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und dem Zweckverband den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll dem Zweckverband unverzüglich zuzusenden; Abs. 8 lit. a) bleibt unberührt. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 dem Zweckverband mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung.
- (4) Der Zweckverband kann die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (6) Zur Entsorgung und zur Überwachung der Abwasseranlagen nach Absätzen 7 und 8 ist den Beauftragten des Zweckverbandes ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.
- (7) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben erfolgt

- auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch den Zweckverband festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; der Zweckverband ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (8) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:
- a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat dem Zweckverband bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle zuzusenden.
- b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.
- (9) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen ist. Stillgelegte Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind zu entleeren und durch einen Fachbetrieb zu reinigen. Für die Entleerung der stillgelegten Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube erhebt der Zweckverband Gebühren. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.
- (10) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

4. Teil – Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 20 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem Zweckverband anzuzeigen:
1. Den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
 2. die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,
 3. Größe und Beschaffenheit der versiegelten Grundstücksfläche sowie diesbezügliche Änderungen, sobald das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird.
- Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.
- (2) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem Zweckverband mitzuteilen:
1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
 3. den Entleerungsbedarf der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben gemäß § 19 Abs. 3.
- (3) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 21 Haftung des Zweckverbandes

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Zweckverband nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein

Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet der Zweckverband nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

§ 22 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Der Zweckverband kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie, um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für Schulhaft verursachte Schäden als Gesamtschuldner, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere private Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem Zweckverband überlässt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
 3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 4. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet,
 5. entgegen § 7 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des Zweckverbandes in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von dem Zweckverband herstellen lässt,
 7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des Zweckverbandes herstellt, benutzt oder ändert,
 8. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
 9. die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Zweckverband herstellt,
 10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
 11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine private Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,

12. entgegen § 18 Abs. 1 die private Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
 13. entgegen § 19 Abs. 8 Buchst. a) es unterlässt, bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, dem Zweckverband die Wartungsprotokolle zuzusenden,
 14. entgegen § 20 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem Zweckverband nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 20 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
 - (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

5. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 25

Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 1. 10. 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Abwassersatzung vom 23. 3. 2005 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Mügel, den 3. 9. 2018

Eicke
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser in der Einrichtung 2 des Abwasserzweckverbandes „Oberes Döllnitztal“ (Allgemeine Entsorgungsbedingungen – AEB – SW) vom 3. 9. 2018

Diese AEB regeln auf Grundlage der Allgemeinen Abwassersatzung (AbwSAT) vom 3. 9. 2018 das Verhältnis zwischen dem Abwasserzweckverband „Oberes Döllnitztal“ (nachfolgend: AZV) und den

gemäß § 3 Allgemeine Abwassersatzung (AbwSAT) zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen der Einrichtung 2 Berechtigten und Verpflichteten.

1. Schmutzwasserentsorgungsvertrag

- 1.1 Zwischen dem Verband und dem Grundstückseigentümer oder dem Erbbauberechtigten bzw. dem sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten gemäß § 3 Abs. 1 AbwSAT (Anschlussnehmer) kommt ein Entsorgungsvertrag über den Anschluss an die bzw. die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen der Einrichtung 2 (Schmutzwasserentsorgungsvertrag) zustande, soweit nicht die Allgemeine Abwassersatzung des Verbandes abschließend regelt oder im Einzelfall abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen sind.
- 1.2 Steht das Eigentum an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (z. B. Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Eigentümer abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zur Entgegennahme von Erklärungen des AZV diesem gegenüber zu bevollmächtigen. Geschieht dies nicht, so gelten die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen des AZV auch als den übrigen Eigentümern zugegangen. Die Eigentümergemeinschaft hat einen Eigentümerwechsel und einen Wechsel der bevollmächtigten Person dem AZV unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3 Absatz 1.2 gilt entsprechend, wenn ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.
- 1.4 Der Schmutzwasserentsorgungsvertrag kommt durch Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage der Einrichtung 2 zustande, soweit der AZV nach Kenntnis der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage der Einrichtung 2 nicht innerhalb von 3 Monaten widerspricht. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem AZV unverzüglich mitzuteilen, wenn er die öffentlichen Schmutzwasseranlagen der Einrichtung 2 in Anspruch nimmt. Dem Anschlussnehmer sind auf Verlangen die dem Schmutzwasserentsorgungsvertrag zugrunde liegenden allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser einschließlich des dazugehörenden „Schmutzwasser“ der Einrichtung 2 unentgeltlich zu übermitteln.
- 1.5. Der Anschlussnehmer i. S. des Absatzes 4 erklärt sich mit der Speicherung und Verwertung seiner Daten durch den Verband zum Zweck der Regelung seiner Abwasserentsorgung nach den Vorschriften der gesetzlichen Regelungen einverstanden.
- 1.6 Der Schmutzwasserentsorgungsvertrag gilt auch als abgeschlossen, wenn der Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen hergestellt und vom Beauftragten des AZV abgenommen wurde. Erfolgt keine Abnahme gilt der vorgegebene Umschlusstermin als Vertragsbeginn. Ab Vertragsbeginn, jedoch spätestens mit Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage der Einrichtung 2 wird ein Vorhaltepreis in Höhe des gültigen Grundpreises laut Preisblatt „Schmutzwasser“ je Anschluss berechnet.
- 1.7 Ist der Anschlussnehmer der Grundstückseigentümer, so kann er im Falle des Übergangs des dinglichen Nutzungsrechts am Grundstück auf einen Dritten den Vertrag mit vierwöchiger Frist auf das Ende des Kalendermonats kündigen. Ist der Anschlussnehmer ein Erbbauberechtigter bzw. ein sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigter, gilt Satz 1 im Falle des Wegfalls seines Erbbaurechtes bzw. seines Nutzungsrechts entsprechend. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

2. Umfang der Schmutzwasserentsorgung

- 2.1 Der AZV ist nur verpflichtet, Schmutzwasser entsprechend der Bestimmungen der Allgemeinen Abwassersatzung, insbesondere der Regelungen des § 7, abzunehmen. Die Abnahme erfolgt mit der Einleitung oder Übergabe in die öffentliche Schmutzwasseranlage der Einrichtung 2.

- 2.2 Der AZ.V ist berechtigt, die Entsorgung 2 Wochen nach Androhung einzustellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen des Schmutzwasserentsorgungsvertrages bzw. der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen zuwiderhandelt, insbesondere eine fällige Entgeltschuld trotz Mahnung nicht bezahlt. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung der Entsorgung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der AZ.V kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen.
- 2.3 Wird über das Vermögen des Anschlussnehmers das Insolvenzverfahren beantragt, kann der AZV ohne vorherige Mahnung oder Androhung die Entsorgung einstellen. Wird das Verfahren eröffnet, so kann der Verwalter die sofortige Wiederaufnahme der Entsorgung verlangen. Die Wiederaufnahme der Entsorgung durch den AZV kann von der Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen in einem bestimmten Zeitraum anfallenden Entgeltschuld abhängig gemacht werden.
- 2.4 Der AZV hat die Schmutzwasserentsorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und die der Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat.

3. Haftung

Für die Haftung des AZ.V bzw. der Anschlussnehmer gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Abwassersatzung, insbesondere der §§ 21 und 22.

4. Grundstücksbenutzung

- 4.1 Der Anschlussnehmer hat für Zwecke der Schmutzwasserentsorgung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Schmutzwasser sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und den Betrieb dieser Anlagen auf dem Grundstück unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen der Einrichtung 2 angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Schmutzwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 4.2 Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- 4.3 Die Überbauung der Schmutzwasseranlage durch Gebäude oder bauliche Anlagen oder deren Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind unzulässig, wenn sie den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden. Entgegen Satz 1 erfolgte Überbauungen sind nach Aufforderung durch den AZV innerhalb einer von ihm gesetzten, angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung ist dem AZV anzuzeigen.
- 4.4 Die Ziffern 4.1 bis 4.3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- 4.5 Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach Abnahme durch den AZV in Betrieb genommen werden. Bis zur endgültigen mangelfreien Abnahme gelten Genehmigungen nur als vorläufig erteilt i. S. des § 13 Abs. 1 S. 2 der Allgemeinen Abwassersatzung des Verbands (AbwSAT). Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherren, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

Der AZV ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen.

- 4.6. Der Anschlussnehmer gestattet den Beauftragten des AZV den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen und zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, die Entnahme von Schmutzwasserproben, die Durchführung von Messungen und zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dasselbe gilt für die Überprüfung der Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn der AZV sie nicht selbst unterhält. Die Anschlussnehmer werden vorher verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Schmutzwassermessungen. Das Zutrittsrecht ist ausdrücklich vereinbart.
- 4.7 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, seinen Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten aufzuerlegen, den Beauftragten des AZV zu den in Ziffer 4.6 genannten Zwecken Zutritt zum Grundstück und zu ihren Räumen zu gewähren. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, soweit aus den in Ziffer 4.1 genannten Gründen erforderlich, den Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten
- 4.8 Werden bei der Abnahme oder Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Anschlussnehmer unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen und erneut abnehmen zu lassen. Den Aufwand des AZV zur Prüfung der Mängelbeseitigung und erneuten Abnahme trägt der Grundstückseigentümer. Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der Überprüfung, im Übrigen mit Beendigung aller dazu erforderlichen Maßnahmen. Er wird 4 Wochen nach Zugang der Rechnung über den Aufwandsersatz beim Anschlussnehmer fällig.

5. Auskunfts- und Mitteilungspflicht

Der Anschlussnehmer hat die Auskunfts- und Mitteilungspflichten gemäß der Allgemeinen Abwassersatzung, insbesondere die Anzeigepflichten nach § 20 zu erfüllen.

6. Baukostenzuschuss (BKZ)

- 6.1 Der AZV ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung oder Verstärkung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen der Einrichtung 2 zu verlangen. Gleiches gilt bei der wesentlichen Erhöhung der Leistungsanforderung des Anschlussnehmers, die eine Verstärkung oder Erweiterung der öffentlichen Schmutzwasseranlage der Einrichtung 2 erforderlich macht, oder wenn das Grundstück des Anschlussnehmers bisher über eine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube entwässert wurde und dieses erstmalig an eine öffentliche Schmutzwasserbehandlungsanlage der Einrichtung 2 angeschlossen wird.
- 6.2 Der Baukostenzuschuss beträgt € 4.000,00 je angeschlossenen bzw. je anschließbarem Grundstück. Ein Grundstück ist an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen der Einrichtung 2 anschließbar, sobald der Anschlusskanal gemäß Ziffer 8.1 hergestellt wurde und der Anschluss erfolgt bzw. geplant ist. Dieser wird 4 Wochen nach Zugang der Rechnung über den Baukostenzuschuss beim Anschlussnehmer fällig.
- 6.3 Mit dem Anschlussnehmer kann vereinbart werden, dass der Baukostenzuschuss bereits vor Herstellung der Anschlussmöglichkeit bzw. vor Erstellung des Anschlusses gezahlt wird.

7. Anschlusskanäle

- 7.1 Zu den öffentlichen Schmutzwasseranlagen der Einrichtung 2 gehören auch die Grundstücksanschlüsse gemäß § 2 Abs. 2 S. 3 der Allgemeinen Abwassersatzung. Die Regelungen des § 11 Abs. 1 bis 4 der Allgemeinen Abwassersatzung werden Vertragsbestandteil
- 7.2 Die Kosten des für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanals i. S. des § 11 Abs. 2

und 3 Allgemeine Abwassersatzung (AbwSAT) sind durch den Baukostenzuschuss nach 6 abgegolten.

- 7.3 Der AZV kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Der Anschlussnehmer trägt den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung der weiteren, vorläufigen oder vorübergehenden Anschlusskanäle sowie den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Anschlusskanäle. Schuldner des Aufwandsersatzes ist der Anschlussnehmer, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstückes Berechtigter ist.
- 7.4 Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit Beendigung der Maßnahme. Er wird 4 Wochen nach Zugang der Rechnung über den Aufwandsersatz beim Anschlussnehmer fällig.

8. Inbetriebsetzung

- 8.1 Der AZV oder dessen Beauftragte nehmen den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an das Kanalnetz nach § 18 der Allgemeinen Abwassersatzung ab und erteilen die Freigabe zum Betrieb.
- 8.2 Die Freigabe der Grundstücksentwässerungsanlage nach 4.5 gilt als beim AZV beantragt und erteilt, wenn der dem Anschlussnehmer im Voraus bekannt gegebene Abnahmetermin ohne beanstandete Mängel erfolgt.
- 8.3 Die Kosten für die Freigabe werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Die erstmalige Freigabe ist unentgeltlich. Ist eine beantragte Freigabe nicht möglich, z. B. auf Grund festgestellter Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage oder aus anderen Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, so erstattet der Anschlussnehmer dem AZV auch die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten. Die Freigabe bei einer Wiederinbetriebsetzung ist kostenpflichtig.

9. Grundstücksentwässerungsanlagen

- 9.1 Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Schmutzwassers bis zur öffentlichen Schmutzwasseranlage der Einrichtung 2 dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundament-Bereich verlegt sind und das Schmutzwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitung) und Hebeanlagen, § 2 Abs. 3 Allgemeine Abwassersatzung.
- 9.2 Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Herstellung, Änderung und Unterhaltung hat den Anforderungen der Bestimmungen der Allgemeinen Abwassersatzung, insbesondere den §§ 14 bis 17 zu genügen.

10. Schmutzwassereinleitung

- 10.1 Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen der Einrichtung 2 im Rahmen dieses Vertrages gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Abwassersatzung (AbwSAT) der §§ 6 bis 9 sowie der §§ 14 bis 16 in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt insbesondere für die Einleitverbote und -beschränkungen in §§ 6 und 7 der AbwSAT in der jeweils geltenden Fassung.
- 10.2 Bringt der nach Ziffer 1.1 Berechtigte Abwasser unberechtigt in die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage ein, so berechnet der AZV eine Vertragsstrafe. Eine unberechtigte Einleitung in diesem Sinne liegt vor, wenn vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Einleitungsverbot oder -beschränkungen nach §§ 6 und 7 AbwSAT verstoßen wird oder ohne erforderliche Genehmigung in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird.
- 10.3 Bei der Vertragsstrafe geht der AZV vom Fünffachen derjenigen Abwassermenge aus, die sich auf der Grundlage des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt. Kann die

Abwassermenge des Vorjahres nicht ermittelt werden, so ist die Menge vergleichbarer Grundstückseigentümer zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Grundstückseigentümer geltenden Preisen zu berechnen. Gleiches gilt bei unberechtigter Abwassereinleitung oder wenn unbefugt ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage hergestellt wird.

11. Schmutzwasserentgelt

- 11.1 Für die Benutzung der Schmutzwasseranlagen wird ein Schmutzwasserentgelt, bestehend aus Grundpreis und Arbeitspreis, gemäß der jeweils gültigen Preisregelungen „Schmutzwasser“ der Einrichtung 2 des AZV in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Schuldner des Schmutzwasserentgeltes ist der Grundstückseigentümer oder der sonst zur dinglichen Nutzung Berechtigte. Ziffer 1.1 und 1.2 sind anzuwenden. Erfolgt eine Einleitung ohne konkreten Grundstücksbezug oder widerrechtlich, schuldet derjenige das Schmutzwasserentgelt der die Einleitung vornimmt.
- 11.2 Für baulich genutzte und an die Abwasseranlage angeschlossene Grundstücke wird pro Wohneinheit (WE) oder Wohneinheitengleichwert (WE-GW) ein Grundpreis erhoben. Die Höhe des Grundpreises ergibt sich aus dem Preisblatt „Schmutzwasser“ der Einrichtung 2 des AZV in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt unabhängig von der Menge des Abwasseranfalles bei ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken. Gewerbliche oder ähnlich genutzte Grundstücke (wie Industrie, Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft) mit einem ermittelten Jahresabwasseranfall größer 600 cbm schulden den Grundpreis für eine Gewerbeeinheit nach dem jeweils geltenden Preisblatt. Für öffentliche, gewerbliche und andere Grundstücke, in denen sich keine Wohneinheiten (WE) befinden oder für die eine gemischte Nutzung zu wohnlichen und anderen Zwecken vorliegt oder die ganz oder teilweise eine nichtöffentliche Wasserversorgung nutzen, erfolgt die Umrechnung in Wohneinheiten nach Wohneinheitengleichwerten (WE-GW), wobei ein WE-GW einem Abwasseranfall pro Jahr ≤ 100 cbm entspricht.
- 11.3 Werden Grundstücke nach Absatz 2 Satz 4 auch wohnlich genutzt, gilt Absatz 2 Satz 1. Pro nachgewiesene Wohneinheit werden höchstens 100 cbm in Ansatz gebracht. Der Mehrverbrauch wird dem gewerblichen Abnehmer angelastet, es sei denn, dieser weist einen geringeren Verbrauch durch einen separaten Wasserzähler nach. Die Aufteilung eines Grundstückes in Wohneinheiten und Wohneinheitengleichwerte kann im Übrigen durch separate Wasserzähler nachgewiesen werden. Als Wohneinheit gilt jede in § 48 Absätze 1 und 3 der Sächsischen Bauordnung definierte Wohnung.
- 11.4 Die Höhe des Arbeitspreises ergibt sich aus den Preisregelungen „Schmutzwasser“ der Einrichtung 2 des AZV in der jeweils geltenden Fassung. Der Arbeitspreis wird nach der Menge des in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen der Einrichtung 2 gelangten Schmutzwassers bemessen. Genehmigt der AZV die Einleitung von stark verschmutztem Abwasser (§ 6 Abs. 4 AbwSAT), wird die Höhe des Entgeltes in Sondereinleitverträgen auf Grundlage der geltenden Allgemeinen Abwassersatzung einzelvertraglich geregelt.
- Als in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelangt gelten:
1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommene Wassermenge und
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt oder in die öffentliche Schmutzwasseranlage der Einrichtung 2 eingeleitet wird.
- 11.5 Auf Verlangen des AZV hat der Anschlussnehmer bei nichtöffentlicher Wasserversorgung oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

Soweit die Wassermenge nach Abs. 1 nicht gemessen wurde, oder das Messgerät offensichtlich falsch anzeigt, oder die zulässige Verkehrsfreigrenze des Messgerätes überschritten ist, ist der AZV zur Schätzung der Abwassermenge nach folgenden Maßgaben berechtigt:

1. unter Verwendung des Durchschnittsverbrauchs des letzten fehlerfreien Ablesezeitraumes oder
 2. unter Verwendung des für die Ortschaft im Abrechnungsjahr ermittelten Durchschnittsverbrauchs pro Einwohner.
- Er ist darüber hinaus berechtigt, die Abwassermenge nach den Nr. 1 und 2 zu schätzen, sofern diese auf andere Weise nicht ermittelt oder nachgewiesen werden kann.

12. Absetzungen

- 12.1 Nachweislich den öffentlichen Schmutzwasseranlagen nicht zugeführte Schmutzwassermengen können auf Antrag des Anschlussnehmers bei der Berechnung des Schmutzwasserentgeltes abgesetzt werden.
- 12.2 Der Nachweis soll durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur die Frisch- oder Brauchwassermengen entnommen werden, welche nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen können oder deren Einleitung als Abwasser nach § 6 der Allgemeinen Abwassersatzung des Verbandes (AbwSAT) ausgeschlossen ist.
- 12.3 Der jeweilige Schuldner ist darüber hinaus im Zweifel nachweislich. Zweifel sind in der Regel begründet, wenn für wohnlich genutzte Grundstücke nicht ein Mindestverbrauch von 20 cbm jährlich pro Einwohner sowie für gewerblich und ähnlich genutzte Grundstücke nicht ein Mindestverbrauch von 10 cbm jährlich für jede auf dem Grundstück beschäftigte Person verbleibt. Wird dieser Wert nicht erreicht und der Nachweis nach Satz 2 nicht erbracht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.
- 12.4 Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1 gilt je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr und je Vieheinheit Geflügel 5 m³/Jahr.
Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gem. § 51 des Bewertungsgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. 12. 2001 (BGBl. I S. 3794) ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Kalenderjahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der nach § 4 gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. § 6 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 finden entsprechende Anwendung.
- 12.5 Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf des Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen. Der entstandene Aufwand für die Messeinrichtung sowie die durchzuführende Abnahme durch den Beauftragten des AZV gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

13. Rechnungslegung und Bezahlung des Schmutzwasserentgeltes

- 13.1 Das Schmutzwasserentgelt wird nach Wahl des AZV monatlich oder in anderen Zeitabständen, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
- 13.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, wird die für die neuen Preise maßgebliche Leistung zeitanteilig in Ansatz gebracht.
- 13.3 Wird die erbrachte Entwässerungsleistung nicht monatlich, sondern in anderen Zeitabschnitten abgerechnet, kann der AZV

Abschlagszahlungen verlangen. Die Abschlagszahlung bemisst sich grundsätzlich nach der erbrachten Entwässerungsleistung im zuletzt abgerechneten Zeitraum. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlich erbrachten Entwässerungsleistung für vergleichbare Anschlussnehmer. Die nach einer Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können prozentual der Preisänderung angepasst werden.

- 13.4 Ergibt sich bei der endgültigen Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen.
- 13.5 Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderungen von Abschlagszahlungen bleibt dem AZV vorbehalten.
- 13.6 Das Schmutzwasserentgelt sowie Abschläge werden zu dem von dem AZV angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Rechnung über das Schmutzwasserentgelt beim Anschlussnehmer fällig.

14. Zahlungsverzug

- 14.1 Als Zahlungstag fälliger Baukostenzuschüsse, Aufwandersatzansprüche sowie Schmutzwasserentgelte, Abschläge und sonstiger Kosten gilt der Tag der Gutschrift auf dem auf der Rechnung angegebenen Geschäftskonto des AZV.
- 14.2 Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers wird dieser durch den AZV regelmäßig kostenpflichtig gemahnt. Die Höhe der Mahnkosten ergibt sich aus den Preisregungen „Schmutzwasser“ in der jeweils geltenden Fassung. Der AZV kann dem Anschlussnehmer bei Zahlungsverzug, wenn er diesen erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen. Dem Anschlussnehmer ist es gestattet, nachzuweisen, dass dem AZV ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder dieser wesentlich geringer als die Pauschale (Mahnkosten) ist. Eine Geldschuld ist während des Verzuges zu verzinsen. Der Verzugszinssatz bestimmt sich nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- 14.3 Vereinbaren der AZV und der Anschlussnehmereine Stundung des fälligen Rechnungsbetrages, beträgt der Stundungszinssatz für das Jahr mindestens 6 vom Hundert.
- 14.4 Einwendungen gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen sind binnen eines Monats nach deren Zugang bzw. Kenntnis schriftlich beim AZV zu erheben. Einwände gegen die Abrechnung des Baukostenzuschusses, des Aufwandersatzes für den Grundstücksanschluss, des Schmutzwasserentgeltes bzw. von Abschlägen hierauf berechtigten zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, (a) soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und (b) wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von 2 Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.
- 14.5 Gegen Ansprüche des AZV kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

15. Änderungen

Die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen sowie die Höhe der Schmutzwasserentgelte können durch den AZV mit Wirkung für alle Grundstückseigentümer im Entsorgungsgebiet der Einrichtung 2 geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen werden öffentlich bekannt gemacht. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Grundstückseigentümer zugewungen und werden Vertragsinhalt

16. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser der Einrichtung 2 des AZV werden in Erfüllung der Aufgabe des AZV zur Abwasserbeseitigung und in Ausfüllung der Allgemeinen Abwassersatzung vom 3. 9. 2018 und der Fäkalentsorgungssat-

zung vom 7. 5. 2003, zuletzt geändert am 6. 3. 2017, erlassen und treten am 1. 10. 2018 in Kraft.

Mügeln, 3. 9. 2018

Ecke
Verbandsvorsitzender

**Preisregelungen „Schmutzwasser“ der Einrichtung 2
des Abwasserzweckverbandes „Oberes Döllnitztal“
(gültig ab: 1. 10. 2018)**

Der Abwasserzweckverband „Oberes Döllnitztal“ (AZV) erhebt gemäß den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser der Einrichtung 2 (AEB-SW) für den Anschluss an und die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen der Einrichtungen 2 folgende Preise:

1. Baukostenzuschuss
Der Baukostenzuschuss beträgt € 4.000,00 je angeschlossenem bzw. je anschließbarem Grundstück.
2. Hausanschlusskosten
Die Kosten für die Herstellung der weiteren, vorläufigen oder vorübergehenden Anschlusskanäle sowie für die Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Anschlusskanäle werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand berechnet.
3. Schmutzwasserentgelt
 - 3.1 Der Grundpreis beträgt
für eine Wohn-oder Gewerbeeinheit
($\leq 600\text{m}^3$ Wasserverbrauch/a) 6,00 €/Monat
für eine Wohn-oder Gewerbeeinheit
($> 600\text{m}^3$ Wasserverbrauch/a) 60,00 €/Monat
 - 3.2 Der Arbeitspreis beträgt 4,40 € l m³
4. Mahnkosten:

Zahlungserinnerung	--- €
Mahnung	5,00 €
5. Bearbeitungsentgelt
Erteilung von einfachen Genehmigungen und Auskünften aller Art 20,00 €
(wie Leitungsauskunft, Schachtscheine, Anschlussgenehmigungen und -freigaben etc.)

Mügeln, 3. 9. 2018

Ecke
Verbandsvorsitzender

Kultur



**Kultur und Kunst im Kloster Sorntzig
im September**

Tag des offenen Denkmals am 9. 9.

Zahlreiche Kulturinteressierte von nah und fern kamen bei schönstem Septembersonnenschein und erlebten die Kloster- und Obstwiesenführung mit Wolfgang Hanns und sahen sich die neue Bilderschau von Bettina Schubert an. Kinder und Jugendliche konnten, begleitet und angeleitet von Kerstin Helbig das Kloster selbst erkunden. Wir danken den Frauen vom Sorntziger Heimatverein für die köstliche Bewirtung!



**Kunst, Kultur und Fotopreisverleihung
am 15. 9.**

Drei Ereignisse führten kleine und große Besucher nach Sorntzig: der Biomarkt im Klosterhof, musikalisch begleitet von der Sessions Company singend, spielend mit Gitarre, Flöte, Dudelsack und auf einer Trommel begleitet



Einladung zu den Weihnachtsfeiern!

Liebe Seniorinnen und Senioren der Stadt Mügeln mit ihren Ortsteilen. Schon wieder ist ein Jahr vergangen und es ist Zeit, Sie ganz herzlich zu den Weihnachtsfeiern einzuladen.

Unsere diesjährigen Weihnachtsfeiern finden erstmalig im Schulweg in Schrebitz statt (alte Schule/Heimatmuseum).

Montag, 3. Dezember 2018 für Mügeln/Schweta:

und der Ortsteile Bernitz, Lüttnitz, Mahris, Niedergoseln, Ockritz, Oetzsch, Schweta, Wetitz und Zschannewitz

Dienstag, 4. Dezember 2018 für die Ortsteile:

Ablaß, Baderitz, Gaudlitz, Glossen, Grauschwitz, Kemmlitz, Lichteneichen, Nebitzschen, Neubaderitz, Neusornzig, Paschkowitz, Pommlitz, Poppitz, Querbitzsch, Remsa, Schleben, Seelitz, Sornzig, Zävertitz

Die genauen Abfahrtszeiten und Haltestellen erscheinen am 02.11.2018/16.11.2018 im Amtsblatt. Beginn ist jeweils ca. 14:00 Uhr. Einlass im Bürgerzentrum ist ab 13.30 Uhr. (Autofahrer bitten wir nicht vor 13.00 Uhr zu erscheinen!)

Gemeinsam wollen wir ein paar gemütliche und frohe Stunden in der Adventszeit verbringen. Es erwartet Sie neben Kaffee und Abendbrot, unsere kleinen Künstler. Dieses Jahr können Sie wieder ausgelassen das Tanzbein schwingen und sich mit alten Bekannten ausgiebig unterhalten. Es winken wie immer tolle Preise beim Weihnachtsquiz. Zurück geht es 19.00 Uhr.

Der Eintritt kostet 10,00 Euro pro Person und Veranstaltung und wird direkt am Veranstaltungstag am Einlass kassiert.

**Anmeldung bis zum 23.10.2018 bei der Stadtverwaltung Mügeln
Telefon: 034362/41012 und 41011**

Ihr Bürgermeister Johannes Ecke

Die Übergabe der Glasskulptur „Die jungen Frauen“ von Andreas Hartzsch vom Projekt „Reformation und Kunst“ vertreten durch Iris Schönbrodt und Frank Brinkmann. Es danken Bürgermeister Johannes Ecke für die Stadt Mügeln und Bettina Schubert für die Klosterstiftung.



Die Preisverleihung der Stiftung für Foto und Filmeinsendungen zum Thema „Geschichten in und um Sorzig“ Herzlich Dank an die Jury: Thomas Arnold, Kerstin Helbig und Rosi Rochner. Der 1. Preis für „Gaudlitzer Ansichten“ ging an Katrin Franke, geehrt und ausgezeichnet wurden weiterhin Ursula Nollau für „Gewonnen und allein“ Rolf Spröbig für „Heiter bis wolkig“ und Gert Niemann für „Natur pur“ Die Laudatio hielten Rosi Rochner und Bettina Schubert. Sie würdigten die Einsendungen. Den Juniorpreis – ein Grillabend mit Freunden beim Kloster oder ein Spaghetti Essen im Kaminraum – gewannen Schüler der Goethe Schule, unterstützt und begleitet von ihrem Schulleiter Gunter Hausburg, für ein die Jury in jeder Hinsicht überzeugendes Gemeinschaftswerk, den Film „Ausbildungsmesse in Sorzig September 2018“. Die Urkunde nahmen die Schulsprecherin Lara und der Schüler Richard Colditz nach der öffentlichen Vorführung und Laudatio durch B. Schubert von Thomas Arnold entgegen. Das Foto zeigt die Anwesenden beim Betrachten den Filmes.

Bettina Schubert



Hier schon mal eine Vorschau für das Jahr 2019 (Seite 22)

Wir bitten alle Beteiligten, nochmals die Daten zu prüfen und gegebenenfalls Rückmeldung zu geben.

Wer noch nicht abgegeben hat, möge dies bitte bis zum 10. 10. unter: k.helbig@stadtmuegeln.de, tun. Diese Veranstaltungen werden dann wieder im Jahresflyer erscheinen. Um Auswärtigen das Nachfragen zu erleichtern, bitten wir Sie, einen Ansprechpartner und eine Telefonnummer anzugeben, die wir den Nachfragenden und den

entsprechenden Medien übermitteln können.

(Aus Datenschutzgründen hier nicht aufgeführt!)

Alle Veranstaltungen, die nach diesem Datum abgegeben werden, erscheinen dann nur auf der Webseite und im Amtsblatt. Plakate für Veranstaltungen können jederzeit wieder an die oben angegebene E-Mail-Adresse geschickt werden. (Nach Möglichkeit bitte immer rechtzeitig und im PDF-Format.)

Wir weisen nochmals daraufhin, dass die örtliche Presse von uns monatlich eine Übersicht bekommt, aber wir keinen Einfluss auf die Veröffentlichung/Nichtveröffentlichung haben. Wir bitten daher die Vereine sich gegebenenfalls selbstständig an die Presse zu wenden.

Veranstungsübersicht 2019

Datum	Uhrzeit	Ort	Veranstaltung	Veranstalter
Januar				
3.1	10:00	15:00 Mügeln, Markt	Beratungsmobil der DZB	Stadtbibliothek Mügeln
5.1	6.1 09:00	17:00 Schweta, Turnhalle	Rassegeflügelausstellung des RGV	RGV Mügeln e.V.
12.1		Schweta, Park	Glühweinfest der Feuerwehr Schweta	Feuerwehr Schweta
20.1	16:00	17:00 Mügeln, Ratssaal	Wermisdorfer Goldkelchen: Musicals & Mehr	Stadtverwaltung Mügeln
27.1		Dresden	Mügeln auf der Messe: Reisemarkt	Stadtverwaltung Mügeln
Februar				
3.2	17:00	18:00 Mügeln, Rathausgalerie	Vernissage zur Ausstellungseröffnung von Andrea Helfer-Thiemecke (Februar-Mai)	Stadtverwaltung Mügeln
9.2		Mügeln, Anger	Winterbacken	Meine Bischofsstadt Mügeln e.V.
10.2	18:00	20:00 Mügeln, Ratssaal	Kabarett: Leipziger Pfeffermühle "Wir verschlafen das"	Stadtverwaltung Mügeln
16.2	14:00	Ablaß, Schule	Federschleißßen	Heimatverein Ablaß e.V.
18.2	22.2	Sornzig, Kloster	Fastenwoche im Kloster	Kloster Sornzig - Frau Bittner
März				
10.3	18:00	20:00 Mügeln, Ratssaal	Kabarett: Zärtlichkeiten mit Freunden	Stadtverwaltung Mügeln
April				
7.4		Sornzig, Bäckerei	Frühlingserwachen Sornzig	Bäckerei Wentzlaff und Klosterobst GmbH
18.4	18:00	21:00 Schlagwitz, Karpfenteich	Osterfeuer	Anglerverein Mügeln Krebsbach e.V.
18.4	18:00	Ablaß, Schule	Osterfeuer	Heimatverein Ablaß e.V.
20.4		Schweta, Park	Osterfeuer bei der Schwetaer Feuerwehr	Feuerwehr Schweta
21.4		Altmügeln/Crellenhain	Osterfeuer	Bürger- und Heimatverein Altmügeln/Crellenhain e.V.
21.4	22.4 10:00	18:00 Glossen, Feldbahn	Fahrtage bei der Feldbahn	Feldbahnschauanlage Glossen e.V.
27.4		Sornzig, Kloster	Bio-Bauernmarkt	Bio-Obst GmbH Baderitz
30.4		Mügeln, Anger	Walpurgisfeuer	Meine Bischofsstadt Mügeln e.V.
Mai				
1.5		Mügeln, Bahnhof	13. Bahndammwanderung	Heimatverein Mogelin
3.5	5.5	Sornzig, Klosterhof	Blütenfest mit Wahl der Sächsischen Blütenkönigin (Kindergartenfest und Maibaumstellen)	Stadtverwaltung Mügeln / Sornziger Vereine / Sornziger Feuerwehr/ Kita Sornzig/ GS Neusornzig
12.5	16:00	17:00 Mügeln, Ratssaal	Muttertagskonzert der Musikschule Heinrich Schütz aus Oschatz	Stadtverwaltung Mügeln
12.5	17:00	18:00 Mügeln, Rathausgalerie	Vernissage Ausstellung zum Muttertag (Mai-August)	Stadtverwaltung Mügeln
25.5	26.5		Festkonzert des Döllnitzalchors	Döllnitzalchor e.V.
30.5	10:00	18:00 Glossen, Feldbahn	Fahrtage bei der Feldbahn	Feldbahnschauanlage Glossen e.V.
Juni				
31.5	2.6	Schweta, Park	Parkfest Schweta	Veranstaltungsservice Tony Jentzsch
1.6	2.6	Mügeln, MSG-Gelände	36. Schützenfest	Mügelner Schützengesellschaft 1591-1990 e.V.
9.6	10.6 10:00	18:00 Glossen, Feldbahn	Fahrtage bei der Feldbahn	Feldbahnschauanlage Glossen e.V.
15.6		Mügeln, Anger	Familienstag: Gan (s) in Familie	Meine Bischofsstadt Mügeln e.V.
21.6		Ablaß, Schule	Sonnenwendfeier	Heimatverein Ablaß e.V.
29.6		Altmügeln/Crellenhain	6. Crellenhainer Bergfest	Bürger- und Heimatverein Altmügeln/Crellenhain e.V.
30.6		Mügeln, Bahnhof	Geoportal Eröffnung	Stadtverwaltung Mügeln
Juli				
1.7	10:00	15:00 Mügeln, Markt	Beratungsmobil der DZB	Stadtbibliothek Mügeln
5.7	6.7	Glossen, Bahnhof	Sommerfest Glossen	Heimatverein Glossen e.V.
13.7		Ablaß	Sommerfest Ablaß	Veranstaltungsservice Tony Jentzsch
28.7	1.8	Sornzig, Kloster	Malkurs mit Tanja Gnatz	Kloster Sornzig - Frau Gnatz
August				
23.8	25.8	Mügeln	Stadt- und Bahnhofsfest Mügeln	Stadtverwaltung Mügeln / Döllnitzbahn GmbH
25.8		Mügeln, Rathausgalerie	Vernissage zum Stadtfest (August-November)	Stadtverwaltung Mügeln
24.8	25.8 10:00	18:00 Glossen, Feldbahn	Fahrtage bei der Feldbahn	Feldbahnschauanlage Glossen e.V.
September				
7.9	8.9	Mügeln, Feuerwehrplatz	Tag der Offenen Tür bei der Feuerwehr Mügeln	Feuerwehr Mügeln
8.9	10:00	18:00 Glossen, Feldbahn	Fahrtage bei der Feldbahn	Feldbahnschauanlage Glossen e.V.
14.9		Sornzig, Kloster	Bio-Bauernmarkt	Bio-Obst GmbH Baderitz
21.9		Mügeln, MSG-Gelände	3. Vereinspokalschießen	Mügelner Schützengesellschaft 1591-1990 e.V.
29.9		Altmügeln/Crellenhain	9. Drachenfest	Bürger- und Heimatverein Altmügeln/Crellenhain e.V.
Oktober				
6.10		Mügeln, Anger	Erntedankfest	Meine Bischofsstadt Mügeln e.V. und andere Vereine der Stadt und Ortsteile
14.10	15.11	Mügeln, Bibo	Buchhausstellung der DZB zum Anfassan	Stadtbibliothek Mügeln
18.10	10:00	18:00 Schlagwitz, Karpfenteich	Fischerfest	Anglerverein Mügeln Krebsbach e.V.
November				
1.11	18:00	20:00 Mügeln, Bibo	Gruselnacht mit Nachtwanderung	Stadtbibliothek Mügeln
2.11	14:00	Ablaß, Schule	Kirmes	Heimatverein Ablaß e.V.
15.11	19:30	21:00 Mügeln, Ratssaal	Vorlesetag: Bettlektüre Teil 3	Stadtbibliothek Mügeln
24.11		Chemnitz	Mügeln auf der Messe: Touristik & Caravaning	Stadtverwaltung Mügeln
29.11	16:00	Mügeln, Markt	Vorglühen auf dem Mügelner Markt	Bürger- und Heimatverein Altmügeln/Crellenhain e.V.
30.11	1.12	14:00	18:00 Mügeln, Markt	Weihnachtsmarkt Mügeln
Dezember				
6.12	7.12	Glossen, Bahnhof	Weihnachtsmarkt Glossen	Heimatverein Glossen e.V.
7.12		Schweta, Feuerwehr	Weihnachtsmarkt am Gerätehaus der FW Schweta	Feuerwehr Schweta
14.12		Sornzig, Klosterhof	Weihnachtsmarkt Sornzig	Heimatverein Sornzig e.V.
15.12		Mügeln/Sornzig	Weihnachtskonzert des Döllnitzalchors	Döllnitzalchor e.V.
15.12		Altmügeln/Crellenhain	Adventszauber	Bürger- und Heimatverein Altmügeln/Crellenhain e.V.

Sonstiges

Du fährst gern Rad? – Beim ADFC könnt ihr jetzt über das Radfahrklima in euer Stadt abstimmen!

Vom 1. September bis zum 30. November 2018 können Radfahrende in Deutschland wieder über das Radklima in ihrer Stadt abstimmen.

Der Fahrradklima-Test wird vom ADFC durchgeführt. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur fördert das Projekt im Rahmen des Nationalen Radverkehrsplans 2020.

Mit wenig Aufwand kann die Situation für Radfahrer in den Orten bewertet und dabei der Politik und Verwaltung ein wichtiges Feedback aus Sicht der „Alltagsexperten“ gegeben werden.

<https://www.fahrradklima-test.de/>

Landratsamt Nordsachsen

Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft

04855 Torgau

www.landkreis-nordsachsen.de

www.wfg-nordsachsen.de

LEADER-Region „Sächsisches Zweistromland-Ostelbien“ startete neue Förderaufrufe

Kemmlitz. Das Ausgeben von LEADER-Fördergeldern für die Entwicklung des ländlichen Raums in der Region „Sächsisches Zweistromland-Ostelbien“ geht weiter: Das regionale Entscheidungsgremium entschied in seiner Sitzung am 27. August im Kloster Sorntzig über neu eingereichte Vorhaben aus den sechs Aufrufen vom 8. Mai (Laufzeit bis 3. Juli). Insgesamt gingen 14 Projekte ein, 12 davon konnten bewertet und 10 positiv beschieden werden. 711.122,95 Euro fließen in wirtschaftliche, kulturell-freizeitliche und touristische Vorhaben.

Auch im Herbst setzt die Region „Sächsisches Zweistromland-Ostelbien“ auf die Unterstützung für Investitionen in den ländlichen Raum: Noch bis zum 30. Oktober läuft ein insgesamt achtwöchiger Aufruf-Komplex mit fünf verschiedenen Förderthemen, die Projektumsetzungen für Kommunen, Firmen, Vereine und Privatpersonen im Fördersummen-Umfang von 1,6 Millionen Euro ermöglichen.

- 1.) Erhalt / Entwicklung von Gebäuden zur medizinischen und Nah-Versorgung
Budget: 200.000,00 Euro
- 2.) Erhalt / Entwicklung von Gebäuden, Anlagen für Kultur-, Bildungs- / Freizeitangebote
Budget: 600.000,00 Euro
- 3.) Erhalt / Entwicklung von Gebäuden zur wirtschaftlichen Produktion und Vermarktung
Budget: 300.000,00 Euro
- 4.) Erhalt / Entwicklung von Gebäuden und Infrastruktur für eine touristischen Nutzung
Budget: 400.000,00 Euro
- 5.) Förderung von Studien, Konzepten, Untersuchungen zur touristischen Entwicklung
Budget: 100.000,00 Euro

Der Fördersatz beträgt bei Investitionen 75 Prozent, für Studien und Planungen sogar 80 Prozent.

Alle aktuellen Infos und die Formulare gibt es unter: www.zweistromland-ostelbien.de

Anfragen zu Fördermöglichkeiten nimmt das im Kemmlitzer Pla.Net-Büro tätige Regionalmanagement entgegen. Unter dem Kontakt 0343 62/37 99 00 sind die Regionalmanager Aline Frick, Claudia Glöckner und Holger Schilke erreichbar.

Stellenausschreibung

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mutzschen sucht ab 1. November 2018 für die Pfarramtsverwaltung **eine Verwaltungsmitarbeiterin / einen Verwaltungsmitarbeiter** mit einem Beschäftigungsumfang von 25 %. Eine Anstellungserweiterung um weitere 15 % im Bereich Technische Dienste ist möglich.

Aufgabenbereiche:

- Verwaltung Kirchgemeinde
- Empfang von Besuchern, Kasualverwaltung
- Anträge, Gebäudeverwaltung

Anforderungen

- Erfahrung im Verwaltungsbereich
- Kenntnisse der kirchlichen Verwaltung sind von Vorteil
- Bereitschaft zur Fortbildung
- sicherer Umgang mit der Informations- und Computertechnik
- einladender Umgang mit Besuchern des Pfarramtes
- selbständiges Arbeiten
- Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit
- Führerschein Klasse B
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen. Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer Olschowsky, Tel. 03 43 85 / 5 14 45. Bewerbungen sind (bis 30. September 2018) an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mutzschen, Marktplatz 8, 04668 Grimma OT Mutzschen zu richten.

Hubertusburg 1813 – Stiftungen der Sparkasse Leipzig laden am 19. Oktober zur Veranstaltung nach Wermisdorf ein

In der Zeit der napoleonischen Kriege und vor allem nach dem gescheiterten Russlandfeldzug 1812/13 sowie der Völkerschlacht bei Leipzig 1813 wurde Schloss Hubertusburg in Wermisdorf mehrere Jahre als Lazarett für sächsische, französische und wohl auch russische Kriegsverwundete genutzt. 100 Jahre nach dem Ende des Ersten Weltkrieges und zum 205. Jahrestag der Völkerschlacht bei Leipzig erinnern die Stiftungen der Sparkasse Leipzig mit einer Veranstaltung in Wermisdorf am Freitag, 19. Oktober sowie in Leipzig am Sonnabend, 20. Oktober 2018 an das damalige Geschehen. Im Fokus der Wermisdorfer Aktivitäten stehen die deutsch-französischen Beziehungen: Von der „Erbfeindschaft“ der beiden europäischen Völker, die sich im Zuge der napoleonischen Herrschaft entzündete und im Laufe zweier Jahrhunderte immer neue Kriege anheizte, bis zur Aussöhnung nach dem Zweiten Weltkrieg lässt sich die Geschichte der benachbarten Völker zeichnen. „Wir können sie als ein Beispiel verstehen, wie wir aus der Historie lernen und europäische Integration vorantreiben können“, erklärt Stefan Seeger, Direktor Stiftungen der Sparkasse Leipzig: „Die europäischen Völker bilden eine ‚Schicksalsgemeinschaft‘.“ „Schicksalsgemeinschaft“ – dies ist zugleich das Leitmotiv der Veranstaltung, für die Anne-Marie Descôtes, Botschafterin Frankreichs in Deutschland, und Michael Kretschmer, Ministerpräsident des Freistaates Sachsen, gemeinsam die Schirmherrschaft übernommen haben.

Zur Veranstaltung in Wermisdorf werden zahlreiche Ehrengäste erwartet: „Zugleich möchten wir den Tag gemeinsam mit den Menschen der Region begehen“, erklärt Stefan Seeger. So wird am Alten Jagdschloss in Wermisdorf ein historisches Biwak aufgebaut. Darstellungsgruppen in historischen Kostümen lassen ein Feldlager entstehen, das an die Zeit der Völkerschlacht erinnert. Dies kann am 19. Oktober ab 10 Uhr besucht werden. Ab 18 Uhr wird dann zur öffentlichen Serenade am Schloss Hubertusburg eingeladen: Gemeinsam mit den Ehrengästen der Sparkassenstiftungen kann man hier ein Konzert des Luftwaffenmusikkorps der Bundeswehr

aus Erfurt erleben. Ab 19 Uhr bietet zudem der Freundeskreis Schloss Hubertusburg e.V. Führungen durch die zunächst kurfürstliche, dann königlich-sächsische Residenz Schloss Hubertusburg an.

Hubertusburg 1813 – „Schicksalsgemeinschaft – Europas Zukunft hundert Jahre nach dem ersten Weltkriegsende“

In der Zeit der napoleonischen Kriege und vor allem nach dem gescheiterten Russlandfeldzug 1812/13 sowie der Völkerschlacht bei Leipzig 1813 wurde Schloss Hubertusburg mehrere Jahre als Lazarett für sächsische, französische und russische Kriegsverwundete genutzt. 100 Jahre nach dem Ende des Ersten Weltkrieges und zum 205. Jahrestag der Völkerschlacht erinnern die Stiftungen der Sparkasse Leipzig mit einer Veranstaltung in Wermisdorf an das Geschehen.

Ab 10 Uhr: Historisches Biwak am Alten Jagdschloss

Erleben Sie Darstellungsgruppen in historischen Uniformen und lassen Sie sich in einem Feldlager in die Zeit der Völkerschlacht zurückversetzen.

Für das leibliche Wohl sorgt die Fleischerei Neumeister mit Grillstand und Bierwagen.

Ab 18 Uhr: Serenade am Schloss Hubertusburg

Lauschen Sie gemeinsam mit den Ehrengästen der Sparkassenstiftungen der Serenade des Luftwaffenmusikkorps aus Erfurt.

Ab 19 Uhr: Führungen durch das Schloss Hubertusburg

Entdecken Sie bei Führungen des Freundeskreises Schloss Hubertusburg e.V. die ehemalige kurfürstliche/königliche Residenz und ihre Geschichte.

Kirchennachrichten

Ev.-Luth. Pfarramt des Kirchspiels Mügeln mit den Gemeinden Altmügeln, Mügeln und Schweta



Sonntag, der 23. 9. 2018, 17. Sonntag nach Trinitatis, Erntedank

10.30 Uhr Altmügeln, Verabschiedung von Christine und Ludwig König, Pfr. Krautkrämer

Sonntag, der 30. 9. 2018, 18. Sonntag nach Trinitatis, Erntedank

10.30 Uhr Schweta, Pfrn. Krautkrämer

Sonntag, der 7. 10. 2018, 19. Sonntag nach Trinitatis

Ökumenischer Gottesdienst zum Erntedank

10.00 Uhr Mügeln, Pfrn. Krautkrämer, Pfr. Dombrowsky

Ev.-Luth. Pfarramt des Kirchspiels Sorntzig mit den Gemeinden Kiebitz, Schrebitz, Börtewitz, Ablaß, Gallschütz und Sorntzig

Sonntag, der 23. 9. 2018, 17. Sonntag nach Trinitatis, Erntedank

9.00 Uhr Kiebitz

10.30 Uhr Gallschütz, Pfrn. Gildehaus

Sonntag, der 30. 9. 2018, 18. Sonntag nach Trinitatis, Erntedank

9.00 Uhr Börtewitz

10.30 Uhr Schrebitz, Pfrn. Gildehaus

Sonntag, der 7. 10. 2018, 19. Sonntag nach Trinitatis, Erntedank

9.00 Uhr Sorntzig

10.30 Uhr Ablaß, Pfr. Riese